

Justiz- und Sicherheitsdepartement  
 Amt für Migration  
 Aufenthalt  
 Fruttstrasse 15  
 6002 Luzern  
 Telefon 041 228 77 80  
[migration@lu.ch](mailto:migration@lu.ch)  
[migration.lu.ch](http://migration.lu.ch)

## Stellenantritt bei einem Schweizer Arbeitgeber

Angehörige der EU/EFTA Staaten können bis zu 90 Tage im Kalenderjahr bewilligungsfrei in der Schweiz arbeiten. Für sie besteht jedoch eine Meldepflicht (sog. Meldeverfahren). Zuständig ist die Arbeitsmarktbehörde am Arbeitsort. Im Kanton Luzern ist die Dienststelle für Wirtschaft, Arbeit und Soziales (was wira Luzern), zuständig. Weitere Informationen finden Sie unter [Meldeverfahren im Rahmen der Personenfreizügigkeit \(EU/EFTA\) | WAS Luzern](#)

Sofern sie sich länger als drei Monate in der Schweiz aufhalten oder hier eine Erwerbstätigkeit ausserhalb des 90-Tage Meldeverfahren ausüben wollen, benötigen sie eine Aufenthaltsbewilligung. Die Bewilligungsart richtet sich dabei nach Erwerbs- und Aufenthaltsdauer sowie nach dem Ort des Lebensmittelpunktes. Folgende Aufenthaltsbewilligungen sind möglich:

Bewilligungsart	Dauer	Lebensmittelpunkt	Zuständigkeit
Meldeverfahren	Befristet, max. 90 Tage	Ausland	Für das Meldeverfahren zuständige Ausländerbehörde am Einsatzort
120-Tage-Bewilligung	Befristet, max. 120 Tage (spor. oder am Stück)	Ausland	Für das Bewilligungsverfahren zuständige Ausländerbehörde am Einsatzort
Kurzaufenthaltsbewilligung L	Befristet, unterjährig	Schweiz	Für das Bewilligungsverfahren zuständige Ausländerbehörde am Wohnort
Aufenthaltsbewilligung B	Befristet überjährig oder unbefristet	Schweiz	Für das Bewilligungsverfahren zuständige Ausländerbehörde am Wohnort
Grenzgängerbewilligung G	befristet länger als 4 Monate oder unbefristet	Ausland, mit oder ohne Wochenaufenthalt in der Schweiz	Für das Bewilligungsverfahren zuständige Ausländerbehörde am Einsatzort

Die Anmeldung auf der Gemeinde (Kurzaufenthaltsbewilligung L sowie Aufenthaltsbewilligung B) hat innerhalb von 14 Tagen nach der Einreise, spätestens aber vor Aufnahme der Erwerbstätigkeit zu erfolgen.

Einzureichende Unterlagen:

Für Zusicherungen, Kurzaufenthaltsbewilligungen L und Aufenthaltsbewilligungen B sind uns folgende Unterlagen durch Arbeitnehmer oder Arbeitgeber einzureichen:

- [Gesuchsformular 1](#)
- Kopie des Arbeitsvertrags oder Bestätigung des Arbeitgebers mit Angabe von Pensum und Dauer des Arbeitsverhältnisses
- Kopie des gültigen Reisepasses oder der gültigen Identitätskarte aller aufgeführten, ausländischen Personen

Für Grenzgängerbewilligungen G sind uns folgende Unterlagen durch den Arbeitgeber einzureichen:

- [Gesuchsformular 1](#)
- Kopie des Arbeitsvertrags oder Bestätigung des Arbeitgebers mit Angabe von Pensum und Dauer des Arbeitsverhältnisses
- Aktuelle Wohnsitzbescheinigung vom Heimatland
- Kopie des gültigen Reisepasses oder der gültigen Identitätskarte aller aufgeführten, ausländischen Personen